

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. JULI 1950

NUMMER 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: Allgemeine AO. 8. 7. 1950, Durchführung des Meldegesetzes. S. 617.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung des Meldegesetzes*)

Allgemeine AO. d. Innenministers v. 8. 7. 1950 —
I B 1 — 17 — 8 — Nr. 1223/50

Zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen des Landes Nordrhein-Westfalen (MG.) vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) wird bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zu § 2:

Zu Abs. 1: Wer seine Wohnung beibehält und daneben an einem anderen Ort eine zweite Wohnung nimmt, sei es für dauernd, sei es nur vorübergehend, braucht sich nicht abzumelden. Er ist jedoch nach § 2 verpflichtet, sich am Ort der zweiten Wohnung anzumelden. Dabei hat er auf Befragen der Meldebehörde sich darüber zu erklären, welche Wohnung er als seine Hauptwohnung und welche er als seine Nebenwohnung ansieht. Bei doppelter Wohnung ist der Inhaber beim vorübergehenden Verlassen der einen Wohnung zum Zwecke der Benutzung der anderen Wohnung nicht ab- und anmeldepflichtig.

Zu Abs. 2: Der Meldepflichtige muß sich auch dann fristgemäß bei der Meldebehörde anmelden, wenn eine etwa erforderliche Zuzugsgenehmigung für die von ihm bezogene Wohnung noch nicht erteilt worden ist oder nicht erteilt wird. Die Meldebehörde hat auch in diesen Fällen die Anmeldung entgegenzunehmen und die Meldebestätigung zu erteilen. Die Entscheidung über eine Zuzugsgenehmigung wird dadurch nicht berührt. (s. RdErl. v. 31. 10. 1949 — I 17 — 8 Tgb.-Nr. 1223/49 — MBl. NW. S. 1025.)

Zu Abs. 3: Wohnwagen sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung dienen und daneben eine andere Wohnung nicht vorhanden ist. Zelte sind nicht als Wohnung anzusehen.

2. Zu § 3:

Zu Abs. 1: (1) Ausziehen bedeutet dem Sprachgebrauch des Lebens entsprechend ein endgültiges Verlassen der Wohnung in der Absicht, nicht wieder in sie zurückzukehren.

(2) Als genügende Angabe des Verbleibs ist es auch anzusehen, wenn der Meldepflichtige, der noch keine neue Wohnung besitzt, die Behörde oder die Firma, bei der er angestellt ist, oder Verwandte, Bekannte oder Geschäftsfreunde angibt, bei denen ihn bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen.

*) Sonderdrucke dieser AO. können bei Bestellung bis zum 1. August 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Zu Abs. 2: Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung.

3. Zu § 4:

Zu Abs. 1: Bei Anmeldung von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die außerhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, sind von der Meldebehörde die Namen, Geburtsdaten, ihre Wohnung und die Wohnung der Eltern auf dem Meldeschein zu vermerken.

Zu Abs. 2: In der dem Hauseigentümer (Hausverwalter) auferlegten Meldepflicht liegt zugleich das Recht, die Hausbewohner zur Erfüllung ihrer Meldepflicht anzuhalten. Bei entstehenden Schwierigkeiten sollen ihn die Meldebehörden auf Wunsch durch entsprechende Belehrung der Mieter oder Untermieter unterstützen und diese zur Erfüllung ihrer Meldepflicht anhalten.

Zu Abs. 3: Als Verwalter im Sinne des MG. ist auch ein im Hause wohnhafter Mieter oder Untermieter anzusehen, den der Hauseigentümer mit seiner Vertretung in Meldeangelegenheiten beauftragt hat.

4. Zu § 5:

Zu Abs. 1 und 3: (1) Der Begriff „erwachsen“ ist nicht eng auszulegen. Da bereits Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr an selbständig meldepflichtig sind, so sind als Vertreter bei der Abgabe der Meldung Jugendliche ebenfalls zuzulassen. Sie müssen jedoch verständig genug sein, um zweckentsprechende Auskünfte geben und einen Auftrag an den Meldepflichtigen richtig übermitteln zu können.

(2) Ordens- oder Klostersnamen, sowie Künstlernamen, zu denen auch Schriftstellernamen zählen, können neben dem Familiennamen angegeben werden.

(3) Für die Auswertung durch das Arbeitsamt und das Statistische Landesamt ist die genaue Berufsbezeichnung erforderlich. Diese ist daher vom Meldepflichtigen nicht allgemein, sondern spezialisiert anzugeben, z. B.

Metallverarbeitung:

Bauschlosser, Werkzeugschlosser, Motorschlosser, Kupferschmied, Hufschmied, Autoschmied, Auto-mechaniker, Waagenmechaniker, Heizungsmechaniker } nicht nur Schmied, Mechaniker

Tischlerei:

Möbeltischler, Bautischler, Rahmenmacher, Möbelschleifer, Beizer, Polierer, Bauzimmerer } nicht nur Tischler

Baugewerbe:

Hochbaumaurer, Tiefbaumaurer, Schornsteinbauer, Gerüstbauer, Fliesensetzer } nicht nur Maurer, Bauarbeiter

Post-, Bahn- und Verkehrswesen:

Telegraphenarbeiter, Kabelleger, Postbetriebsarbeiter, Rangierarbeiter, Gepäckarbeiter, Schrankenwärter, Gepäckträger, Omnibusfahrer, Möbelpacker, Verladearbeiter, Maschinenputzer, Brückenwärter	} nicht nur Arbeiter, Kraftfahrer, Hilfsarbeiter
--	--

Angestelltentätigkeit:

Eisenhändler, Buchhändler, Filialeiter, Sekretär, Stenotypistin, Drogist, (Lebensmittel-) Verkäufer, (Lohn-)Buchhalter, Behördenangestellter	} nicht nur Verkäufer, Angestellter, Kaufmann
--	---

Landwirtschaft und Gärtnerei:

Knecht, Großknecht, Pferdeknacht, Erntearbeiter, Tagelöhner, Magd, Gemüsegärtner, Obstgärtner, Landschaftsgärtner	} nicht nur Arbeiter(in), Gärtner
---	-----------------------------------

Zu Abs. 4: Werden Lehrlinge, Gesellen und Hausangestellte auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstandes mitgemeldet, so ist — bei entsprechender Belehrung — die Meldung nur dann zurückzuweisen, wenn dadurch für die Meldebehörde besondere Schwierigkeiten entstehen.

5. Zu § 6:

Zu Abs. 2: (1) Sofern diese Anzeige mündlich oder telephonisch erstattet wird, ist sie schriftlich festzulegen.

(2) Da vielfach Rechtsbrecher ihre Anmeldung zu hintertreiben suchen, wenn sie eine Straftat planen oder sich der Strafverfolgung entziehen wollen, so wird der Polizei von der Anzeige Kenntnis zu geben und ihr auf Wunsch die Feststellung des Sachverhalts zu überlassen sein.

6. Zu § 9

Nach § 5 und nach dem Anmeldevordruck sind der Meldebehörde bereits bei Abgabe der Anmeldung Ausweispapiere vorzulegen. Es findet also schon zu diesem Zeitpunkt die Prüfung daraufhin statt, ob der Zuziehende tatsächlich die in dem Meldeschein bezeichnete Person ist, und ob Ausländer (Staatenlose) sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweispapiere befinden. Ich verweise auch auf meinen Erlaß — I 17—8 Tgb.-Nr. 1621/49 vom 16. Dezember 1949 (nicht veröffentlicht). Haben von außerhalb zuziehende Personen sich bei der Abgabe der Anmeldung vertreten lassen oder aus einem anderen Grunde ihre Ausweise oder den Anmeldechein (§ 2 Abs. 1) nicht vorgelegt, so ist nach § 9 nachträgliche Verlegung zu verlangen. Auch bietet § 9 für solche Fälle die Handhabe, in denen die erste Prüfung der Ausweispapiere nicht erschöpfend sein konnte, oder die Vorlage weiterer Ausweise verlangt werden muß. Im übrigen ist, um dem Meldepflichtigen Zeitverlust, Verdienstausfall und Fahrkosten zu ersparen, stets zu prüfen, ob eine über den Inhalt des Meldescheins hinaus erforderliche Feststellung nicht auch im Wege schriftlicher Anfrage, mündlicher Befragung durch einen Außenbeamten oder fernmündlich erledigt werden kann.

7. Zu § 11:

(1) Die An- und die Abmeldebestätigung muß die Angabe des Tages der Meldung enthalten. Ist das Datum im Stempel nicht enthalten, so muß der Meldebeamte den handschriftlichen Zusatz mit seiner Unterschrift versehen.

(2) Die Bestätigungen sind gebührenfrei zu erteilen.

(3) Unleserliche oder verschmierte Meldescheine sind zurückzuweisen.

8. Zu § 15:

(1) Einige der in den §§ 15 und 22 bezeichneten Unternehmen gleichen sich in ihrem Wesen und ihren Einrichtungen derart, daß es zweifelhaft sein kann, ob sie unter § 15 oder § 22 fallen. Entscheidend hierfür ist, ob mit dem Aufenthalt eine ärztliche Betreuung der Einzelperson verbunden ist oder nicht. In ersterem Fall ist § 22, im zweiten § 15 anzuwenden.

(2) Von den unter die §§ 15 und 22 fallenden Unternehmen und Anstalten unterscheiden sich die im § 23 bezeichneten Anstalten außer in Wesen und Einrichtungen dadurch, daß bei den Anstalten des § 23 der Aufent-

halt in der Regel von vornherein auf die Dauer oder wenigstens auf längere Zeit berechnet ist.

(3) Ist in einem der Unternehmen oder einer der Anstalten der §§ 15, 22 und 23 der Aufenthalt von vornherein auf die Dauer berechnet, so ist die Meldung nach den allgemeinen Meldevorschriften erforderlich, weil es sich dann um das Beziehen einer Wohnung im Sinne des § 2 handelt.

(4) Das Haus- und Pflegepersonal der in den §§ 15, 22 und 23 bezeichneten Unternehmen und Anstalten ist schon deshalb nach § 2 meldepflichtig, weil es weder beherbergte Person im Sinne des § 15 ist, noch als zur Anstaltsbehandlung aufgenommen (§ 22) angesehen werden kann.

(5) Meldescheine für Beherbergungsstätten, die, wie in manchen Kur- und Badeorten zur Berechnung der Kurtaxe üblich, einen Aufdruck enthalten „Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts“ (in Tagen) sind nicht zurückzuweisen.

(6) Die Polizei hat an der schnellsten Einsicht in die Anmeldebescheinigung der Beherbergungsstätten ein sehr großes Interesse, da sie nur so in der Lage ist, ihre Fahndungen nach gesuchten Personen rechtzeitig und erfolgreich durchzuführen. Die Meldebehörden haben deshalb im Einvernehmen mit dem zuständigen Chef der Polizei oder der von ihm beauftragten Polizeidienststelle für jede Beherbergungsstätte die späte Abend- oder die frühe Morgenstunde festzulegen, zu welcher die Anmeldebescheinigung zum Abholen bereitzulegen oder der Polizeidienststelle einzureichen sind. Hinsichtlich der ständigen Besetzung der Meldeämter für Auskunftszwecke an die Polizei verweise ich auf meinen Erlaß vom 2. August 1948 — I 17—8 Tgb.-Nr. 2224/48 (MBI. NW. S. 354) s. a. DI 12, Satz 5 und 6.

9. Zu § 20:

Zu Abs. 2: Von der Ermächtigung des Abs. 2 ist nicht allgemein, sondern nur in solchen Gegenden Gebrauch zu machen, in denen der sonntägliche Ausflugs- und Wochenendverkehr so stark ist, daß von den Meldepflichtigen nach Lage der Verhältnisse die gewissenhafte Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht gefordert werden kann. Das trifft insbesondere dort zu, wo die vorhandenen Beherbergungsstätten an Sonn- und Feiertagen die Anzahl der Ausflügler nicht aufzunehmen vermögen, so daß Notquartiere bei Privatpersonen, die sonst keine Gäste aufzunehmen pflegen, zu Hilfe genommen werden müssen. Starke Belegung der Beherbergungsstätten allein soll noch nicht zur Anwendung der Ermächtigung führen, da Beherbergungsstätten darauf eingerichtet sein müssen, ihren Meldeverpflichtungen auch bei einem vollbesetzten Haus gerecht zu werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Anordnung auf bestimmte Zeiten beschränken.

10. Zu § 21:

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist auch auf behördlich anerkannte, nicht eingetragene Jugendorganisationen und Jugendvereine anzuwenden.

11. Zu § 23:

Zu Abs. 2: Unter diese Bestimmung fallen auch solche Einrichtungen der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Art, die als geschlossene Abteilungen von Krankenhäusern (§ 22) errichtet sind.

12. Zu § 24:

Das Meldeamt hat von der Anmeldung umherziehender Personen der zuständigen Polizeidienststelle sofort Mitteilung zu machen.

13. Zu § 27:

Zu Abs. 2: Zu den außer Kraft gesetzten Bestimmungen gehören auch alle früheren Erlasse des RMdI über das Meldewesen. Nicht aufgehoben sind dagegen meine auf das Meldewesen bezüglichen Runderlasse, soweit sie mit den Vorschriften des MG oder dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen.

14.

(1) Bei Zuzug von Personen aus einer anderen Gemeinde hat die Meldebehörde des Zuzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes von der Anmeldung (§ 2) Mitteilung zu machen (Rückmeldung). Hierzu ist der nachstehende Vordruck a (Anlage 1) zu verwenden.

(2) Der Nachrichtenaustausch der Meldebehörden ist das Rückgrat des Meldewesens. Ohne gewissenhafte Erstattung der Rückmeldungen ist das von dem MG. verfolgte Ziel, den Verbleib Verzogener stets feststellen zu können, nicht erreichbar.

(3) Die in der Rückmeldung enthaltene Anfrage nach einer etwaigen kriminellen Belastung des Verzogenen muß lückenlos beantwortet werden. Dazu ist von der Meldebehörde des Abzugsortes ein Strafregistrauszug einzuholen, falls sie über Vorstrafen oder Vorstrafenfreiheit nicht durch einen aus neuerer Zeit stammenden Strafregistrauszug unterrichtet ist. Von der Einholung des Strafregistrauszuges kann abgesehen werden, wenn die verzogene Person nach dem eigenen Wissen der Meldebehörde oder infolge ihrer Persönlichkeit oder ihrer beruflichen Stellung (z. B. ortsbekannte Person, Beamter usw.) als einwandfrei bekannt ist.

(4) Auf das politische Verhalten ist die Anfrage nicht auszudehnen.

(5) Auch bei Begründung einer doppelten Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 ist die Rückmeldung erforderlich. Deshalb ist darauf zu achten, daß die beibehaltene letzte Wohnung im Kopf des Meldescheines genau angegeben wird. Die Rückmeldung von Personen, die sich von ihrer bisherigen Nebenwohnung abmelden und in einer neuen Nebenwohnung am anderen Ort anmelden, ist mit einem entsprechenden Vermerk an die Meldebehörde der Hauptwohnung weiterzuleiten.

(6) Von der Rückmeldung ist abzusehen, wenn der Meldepflichtige im Inlande nach § 2 gemeldet ist und sein Aufenthalt in der neuen Gemeinde durch den Zweck seines Aufenthaltes von vornherein kurzfristig begrenzt ist, wie bei Badegästen in Bädern, Kurorten und Sommerfrischen, bei auswärtigen Hilfskräften für die Einbringung der Ernte und dgl. Auch erstreckt sich die Rückmeldepflicht nicht auf die nach §§ 15, 22 und 23 Abs. 1 gemeldeten Personen.

15.

(1) Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen der gleichen Meldepflicht wie andere Personen.

(2) Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, finden die Bestimmungen der Meldeordnung keine Anwendung.

(3) Binnenschiffer und Schifferfamilien, die ständig an Bord von Binnenschiffen wohnen, sind meldepflichtig. Sie werden in das Melderegister des Heimathafens ihres Schiffes eingetragen. Mit Rücksicht darauf, daß die Binnenschiffe mitunter längere Zeit von ihrem Heimathafen entfernt sind, können die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht (§§ 2 ff. MG.) nur sinngemäß angewandt werden. Insbesondere wird häufig auf das persönliche Erscheinen des Hauptmeldepflichtigen verzichtet und gestattet werden müssen, daß die Anmeldung bei der Meldebehörde des Heimathafens an einem anderen Ort entgegengenommen wird, an dem oder in dessen Nähe das Schiff gerade angelegt hat. In diesem Fall hat die den Antrag entgegennehmende Behörde die Meldeunterlagen im Sinne des § 9 MG. zu prüfen. Sie hat dann die ausgefüllten Meldescheine der Meldebehörde des in Frage kommenden Heimathafens zu übermitteln. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend bei Um- oder Abmeldung (Wechsel des Schiffes, Beziehen einer Landwohnung).

B. Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus den Melderegistern

I. Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden.

Zahlreiche Behörden und sonstige Stellen müssen zur Verfolgung ihrer Arbeitsziele über den Wohnort und die Wohnung aller im Inland gemeldeten Personen unterrichtet sein. Die Meldebehörden benachrichtigen sie von den Wohnorts- und Wohnungsveränderungen teils durch Überlassung eines Stückes der An- und Abmeldescheine, teils durch eine besondere Mitteilung. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Übersendung von Meldescheinen.

a) (1) Die Meldebehörden haben je ein Stück aller An- und Abmeldungen mit Ausnahme der nach den §§ 15,

22, 23 Abs. 1 und § 24 erstatteten besonderen Meldungen den für ihren Bereich zuständigen Arbeitsämtern unverzüglich einzureichen. Diese Meldescheine werden von den Arbeitsämtern nach ihrer Auswertung für die Zwecke der Arbeitsverwaltung an die Finanzämter weitergesandt.

(2) Die Finanzämter geben die ihnen von den Arbeitsämtern zugehenden An- und Abmeldungen nach ihrer steuerlichen Auswertung an das Meldeamt zurück, das sie an die Kirchensteuerämter der einzelnen Konfessionen weiterleitet, falls diese es beantragt haben.

(3) Soweit die An- und Abmeldungen von Dienststellen der Gemeindeverwaltung (z. B. Steueramt, Wahlamt, Statistisches Amt) ausgewertet werden, sind hierzu die bei der Meldebehörde verbleibenden Stücke der Meldescheine oder deren Anhang zu verwenden.

(4) Ein zweites Stück der An- und Abmeldungen geht an das Statistische Landesamt. Da die Statistischen Landesämter nur an den Meldungen interessiert sind, die eine Wohnortsveränderung anzeigen, so sind Anmeldungen, die nur einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 MG.) betreffen, von den Meldebehörden vor der Einsendung an die Arbeitsämter besonders zu kennzeichnen. Das Wort „Anmeldung“ im Kopf des Meldescheines ist rot zu durchstreichen. Es ist ferner ein rotes „O“ darüber zu setzen als Zeichen dafür, daß dieser Schein nicht für das Statistische Landesamt bestimmt ist.

(5) Nach Möglichkeit sind diese nur einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde anzeigenden Meldescheine den Arbeitsämtern von den übrigen Meldungen abgesondert einzureichen.

b) (1) Von der Anmeldung eines Ausländers gemäß § 2 hat die Meldebehörde die für Ausländerangelegenheiten zuständige Behörde durch Übersendung einer von dem Meldepflichtigen ausgefüllten Aufenthaltsanzeige (vgl. nachstehenden Vordruck b, Anlage 2) zu benachrichtigen. Jeder Ausländer hat eine solche Aufenthaltsanzeige auszufüllen. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, sind in die Aufenthaltsanzeige eines Elternteils mit aufzunehmen. Bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der gesetzliche Vertreter zur Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige zu veranlassen. Die Meldebehörden haben darauf zu achten, daß die Angaben in der Aufenthaltsanzeige mit den Paßpapieren des gemeldeten Ausländers übereinstimmen. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es der Aufenthaltsanzeige nicht.

(2) Von jedem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und vom Fortzug des Ausländers aus der Gemeinde (§§ 2 und 3 MG.) hat die Meldebehörde der nach Abs. 1 zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Ausländers (Tod, Eheschließung, Geburt, Wechsel der Staatsangehörigkeit).

(3) Die Meldebehörde hat ferner die nach Abs. 1 zuständige Behörde von der Anmeldung, von jedem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde, vom Fortzug aus der Gemeinde (§§ 2 und 3 MG.) und von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen (Tod, Eheschließung, Geburt, Wechsel der Staatsangehörigkeit) eines deutschen Staatsangehörigen zu benachrichtigen, der neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

c) (1) Zu einer wirksamen Handhabung des polizeilichen Fahndungsdienstes ist es erforderlich, daß die gemäß § 2 eingereichten Anmeldescheine und die Meldescheine der Beherbergungsstätten (§ 15) sowie der Krankenhäuser (§§ 22 und 23 Abs. 1) daraufhin überprüft werden, ob sich unter den Gemeldeten Personen befinden, die als gesucht verzeichnet sind. Zur Durchführung dieser Kontrolle haben die Meldebehörden das dritte Stück der gemäß § 2 erstatteten Anmeldungen nach ihrer meldetechnischen Auswertung den mit dieser Kontrolle beauftragten Dienststellen der Polizei kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Diese Überlassung der An- und Abmeldungen erübrigt sich in den Gemeinden, in denen die lückenlose Kontrolle in anderer Weise, z. B. durch Suchvermerke auf den Meldeamtskarteikarten gewährleistet ist.

(2) Die Meldescheine der Beherbergungsstätten (§ 15) und der Krankenhäuser (§§ 22 und 23 Abs. 1) können, da sie im wesentlichen polizeilichen Interessen dienen und weder von den Arbeitsämtern noch vom Statistischen Landesamt benötigt werden, der Polizei auf Wunsch endgültig überlassen werden. Aus dem gleichen Grunde sind auch örtliche Vereinbarungen, wonach diese Meldescheine bei der Polizeibehörde (statt bei der Meldebehörde) einzureichen sind, nicht zu beanstanden (s. a. Ziff. 8 (6) zu § 15).

(3) Die polizeiliche Überprüfung der Meldungen erstreckt sich auch auf die Kontrolle der Herbergsbücher der Klöster, der Ordensniederlassungen, Exerzitienhäuser, Heime von Religionsgemeinschaften sowie der Sport-, Wander-, Jugendheime und Jugendherbergen (§ 21) und auf die nach § 24 erstatteten Meldungen.

2. Besondere Mitteilung der Wohnungs- und Wohnortsveränderungen.

(1) Bei Auswanderern und Rückwanderern ist darauf zu achten, daß im Kopf des Ab- oder Anmeldevordrucks, wie vorgeschrieben, das ausländische Zielland oder Abzugsland genannt wird.

(2) Bei Rückwanderern ist auch auf die genaue Ausfüllung der Spalte 13 des Anmeldescheins zu halten. Rückwanderer in diesem Sinne sind deutsche Staatsangehörige, die sich mehr als drei Monate im Ausland aufgehalten haben, ohne im Dienst einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu stehen oder bei einer inländischen Meldebehörde gemäß § 2 gemeldet zu sein, und die aus dem Ausland zum dauernden oder zu einem längeren Aufenthalt ins Inland zurückkehren. Ein Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten ist bei allen deutschen Staatsangehörigen anzunehmen, die keinen Abmeldeschein einer inländischen Meldebehörde vorlegen, der — vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet — weniger als drei Monate alt ist, es sei denn, daß ein Aufenthalt im Ausland offensichtlich nicht vorliegt. Zur nachträglichen Beibringung einer Abmeldebestätigung kann den Gemeldeten eine Frist von vier Wochen gewährt werden. Der nachträglichen Beibringung der Abmeldebestätigung bedarf es nicht, wenn die inländische Meldebehörde, in deren Bereich der Gemeldete vor der Abreise ins Ausland gemeldet war, auf behördliche Anfrage (Rückmeldung, vgl. oben unter Abschn. A) bestätigt, daß er sich weniger als drei Monate im Ausland aufgehalten hat.

II. Weitere Fälle der Zusammenarbeit der Meldebehörde mit anderen Behörden und Dienststellen.

1. Zusammenarbeit mit der Landeszentralbehörde. (§ 14 Ziff. 3 MG.)

Ausländer, die nur unter der Voraussetzung des § 14 Ziff. 3 von der Meldepflicht befreit sind, sind zunächst ohne nähere Prüfung als von der Meldepflicht befreit anzusehen. Sollte der Einzug, Umzug oder Fortzug eines Angehörigen dieses Personenkreises von dem Leiter der konsularischen Vertretung der Meldebehörde nicht gemeldet worden sein, so sind zunächst keine Maßnahmen zu ergreifen. Es ist statt dessen auf dem Dienstwege an die Landeszentralbehörde zu berichten, von der das Erforderliche veranlaßt werden wird.

2. Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden bei Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen.

(1) Für das Standesamt als Ledigkeitsbescheinigung oder für andere Zwecke ist auf Wunsch eine gebührenpflichtige Aufenthaltsbescheinigung (vgl. nachstehenden Vordruck c, Anlage 3) auszustellen, wobei die für den besonderen Zweck jeweils nicht erforderlichen Angaben fortbleiben können. In Fällen, in denen Verlobte zur Vorlage beim Standesbeamten eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen, ist auf Wunsch in die Aufenthaltsbescheinigung ein Vermerk über vorhandene minderjährige Kinder aufzunehmen.

(2) Um Straftentlassen ihre wirtschaftliche Fortkommen nicht zu erschweren, ist ihnen auf Wunsch durch Vermittlung der Gefangenenanstalt kurz vor dem Ende der Haftzeit von der für die Anstalt zuständigen Meldebehörde nach Vorlage des Entlassungsscheins ebenfalls eine Aufenthaltsbescheinigung, jedoch gebührenfrei (vgl. nachstehenden Vordruck d, Anlage 4) auszustellen. Diese Bescheinigung gilt bei einer Anmeldung des Entlassenen

an seinem neuen Wohnort als Ersatz für die nach § 2 Abs. 1 MG. vorzulegende Abmeldebestätigung der Meldebehörde des letzten Wohnorts. Bei einer plötzlichen Entlassung kann diese Aufenthaltsbescheinigung dem Entlassenen nach Vorlage des Entlassungsscheins auch ohne Vermittlung der Anstalt erteilt werden. Der Entlassungsschein ist nicht einzubehalten.

3. Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern.

(1) Zur Durchführung der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, ist es erforderlich, daß die Säuglingsfürsorgestellen, die schon in den ersten zehn Lebenstagen eines Kindes wirksam werden sollen, über die Geburt und die Wohnung des Kindes unterrichtet werden.

(2) Die Gesundheitsämter verschaffen sich die Kenntnis von den Geburten durch Vereinbarungen mit den Standesämtern oder durch Einsicht in die Geburtsmelde Listen der Standesämter. Eine Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden gegenüber den Gesundheitsämtern besteht nicht; dagegen haben die Gesundheitsämter oder die Beauftragten Anspruch auf unentgeltliche Auskunft. Darüber hinaus sind sie in ihrer Tätigkeit von den Meldebehörden durch Bekanntgabe der den Meldebehörden von den Standesämtern mitgeteilten ehelichen Geburten soweit zu unterstützen, als das ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.

III. Mitteilungen an die Meldebehörden.

1. Die Standesbeamten sind durch den RdErl. des RmDl. vom 18. Oktober 1937 — I Bl. 3/97 III — (RMBIIV. S. 1687) bereits verpflichtet, jede Geburt, jede Eheschließung und jeden Todesfall, die sie beurkunden, der für den Sitz des Standesamts zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Haben die Eltern des Kindes, die Ehegatten oder der Verstorbene ihren Wohnsitz außerhalb des Standesamtsbezirks im Inland, so ist auch die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde zu benachrichtigen. Uneheliche Geburten, die außerhalb des Wohnsitzes der Mutter erfolgen, sind der Meldebehörde des Wohnsitzes nicht mitzuteilen. Im übrigen darf die Mitteilung über eine uneheliche Geburt nicht auf offener Postkarte gemacht werden.

2. Die Staatsangehörigkeitsbehörden machen den Meldebehörden Mitteilung von allen Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere durch Erwerb oder Verlust der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit, sowie von jeder Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheins.

3. Die Paßbehörden teilen den Meldebehörden die Ausstellung eines Reisepasses oder die Verhängung der Paßsperre mit.

4. Die Polizeibehörden machen den Meldebehörden des bisherigen Wohnsitzes, soweit dieser im Lande Nordrhein-Westfalen liegt, Mitteilung von jedem Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in oder durch Entlassung aus Untersuchungs- oder Strafhaft bedingt ist, so bald die Aufnahme- oder Entlassungsmittteilung der Justizvollzugsanstalt bei der Polizeibehörde eingegangen ist. In allen Fällen, in denen aus diesem Anlaß ein Merkblatt zu den Personalakten der von der Maßnahme betroffenen Person genommen wird, kann die Benachrichtigung dadurch erfolgen, daß das Merkblatt der Meldebehörde zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

5. Diejenigen Dienststellen, denen die Mitteilungen der Justizbehörden in Entmündigungs- und Pflegschaftssachen zugehen, geben die Mitteilungen an die Meldebehörden weiter (s. hierzu meinen Erlaß v. 15. 10. 1949 — I 17—8 Tgb.-Nr. 2083/49 — nicht veröffentlicht).

Diese Mitteilungen betreffen Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird.

IV. Auskunft aus den Melderegistern.

1. Allen geschäftsfähigen Personen ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Auskunft aus den Melderegistern zu geben.

2. (1) Die Auskunft darf sich erstrecken auf die Wohnung (auch die letzte frühere Wohnung, bei Verzug nach

außerhalb auch auf die Wohnung in der neuen Wohn-gemeinde), den Familiennamen und die Vornamen.

(2) Über das Datum und den Ort der Geburt, den Beruf, die Staatsangehörigkeit sowie darüber, ob die Person verheiratet ist oder nicht, kann die Meldebehörde Auskunft geben, wenn der Anfragende nach ihrem pflicht-mäßigen Ermessen ein berechtigtes Interesse an der Aus-kunft hat. Bei Ehefrauen und Witwen darf unter der gleichen Voraussetzung auch über ihren Mädchennamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe Auskunft erteilt werden.

(3) Die Meldebehörde kann Privatpersonen gegenüber jede Auskunfterteilung über einzelne Personen verwei-gern, wenn diesen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Meldebehörde aus der Auskunfterteilung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erwachsen könnte.

3. Endlich bestehen keine Bedenken dagegen, daß Aus-kunft darüber gegeben wird, wer Eigentümer, Mieter oder Untermieter eines Hauses ist.

4. Weitere Auskünfte über persönliche Verhältnisse Dritter, insbesondere über Vorstrafen, sind an Privat-personen nicht zu erteilen. Wird nach den Vorstrafen einer Person unter Umständen angefragt, die erkennen lassen, daß der Anfragende zur Abwendung einer ihm drohenden Gefahr ein berechtigtes Interesse an der Be-antwortung seiner Anfrage hat, so ist die Anfrage an die Polizei zum zuständigen Befinden weiterzuleiten.

5. Meldebehörden, bei denen es üblich ist, den aus-kunftsuchenden Personen einen Vordruck zur Eintragung ihrer Anfrage auszuhändigen, haben dafür zu sorgen, daß die Anfragen geschäfts- oder schreibungswandter Personen mündlich entgegengenommen werden.

6. Für Auskünfte aus dem Melderegister gelten folgen-de Gebührensätze:

0,50 DM, sofern die Anfragen aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagewerken beant-wortet werden können, und 1 DM, sofern Nachfragen und Ermittlungen notwendig sind.

7. Das Recht der Behörden und öffentlichen Beamten auf unentgeltliche Erteilung von Auskunft in Angelegen-heiten ihrer Geschäfte bleibt unberührt.

8. Unentgeltliche Auskunft ist außer den unter 7. Ge-nannten auch den Ersatzkassen der Krankenversicherung zu erteilen.

C. Einrichtung der Meldebehörden

I. Der Zweck der Melderegister.

Die Melderegister enthalten Aufzeichnungen über die Wohnungen, die Meldezeiten und die Personalien der Personen, die im Bereich der Meldebehörde gemeldet sind oder gemeldet waren, und geben bei ihrem Fortzug über ihren Verbleib Aufschluß.

II. Gegenwärtige Einrichtungsform größerer Meldebehörden.

(1) Bei größeren Gemeindeverwaltungen werden die Melderegister in der Regel von einer besonderen Dienst-stelle, dem Einwohnermeldeamt (EMA.), geführt. Diesem für den ganzen Bereich der Meldebehörde zuständigen Meldeamt sind vielfach örtliche Meldestellen (§ 8 MG.) angegliedert.

(2) Das Einwohnermeldeamt führt — auch beim Vor-handensein örtlicher Meldestellen — eine abecelich ge-ordnete Kartei der im Bereich der Meldebehörde nach § 2 MG. gemeldeten Personen (Personenregister). Die Karteikarten werden abecelich oder phonetisch nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens, dann nach dem Vornamen und dann nach dem Alter eingeordnet. Auch die Karten aller weiblichen Personen werden innerhalb des gleichen Namens zusammengelegt.

(3) Neben diesem Personenregister, aus dem die Woh-nungen und die Personalien der Gemeldeten hervor-gehen, wird in der Regel noch ein Hausregister geführt. Dieses Hausregister, das bei Bestehen örtlicher Melde-stellen auf diese aufgeteilt werden kann, besteht in Hausbüchern oder in einer Hauskartei. Die Karteikarten der Hauskartei sind in Trogpulten oder in sogenannten „Hauskästen“ aus starker Pappe eingeordnet, die außen mit der Bezeichnung der Straße und der Hausnummer versehen sind. Auf der ersten Karte eines jeden Haus-abschnittes ist der Eigentümer des Hauses (Verwalter)

mit Anschrift, ggf. auch mit Fernsprechnummer angege-ben. Darunter oder auf einer zweiten Karte sind die Mie-ter (Wohnungsinhaber) des Hauses mit Familienname, Vorname und Beruf in der Reihenfolge ihres Zuzuges verzeichnet. Ausgezogene Mieter werden durchstrichen. Ferner erhält jeder Mieter eines Hauses eine besondere Karte, aus der die genaue Lage der Wohnung ersichtlich ist und auf der nach ihm sämtliche bei ihm gemeldeten Personen unter Kennzeichnung ihrer Stellung zum Woh-nungsinhaber (z. B. Ehefrau, Tochter, Hausangestellte, Untermieter) mit ihren Geburtsdaten eingetragen werden.

Die Namen Verzogener werden unterstrichen oder der-art durchstrichen, daß sie leserlich bleiben; auch wird der Tag des Auszuges dabei vermerkt. Die Karten verzo-gener Wohnungsinhaber (Mieter) werden in einem beson-deren Kasten (Verzogenenkasten) abgelegt und bis auf weiteres aufbewahrt.

(4) Aus der Hauskartei oder den Hausbüchern, die ent-sprechend geführt werden, ist stets zu ersehen, welche Mieter in einem bestimmten Haus wohnen oder gewohnt haben und wer bei den einzelnen Mietern als Familien-mitglied, Hauspersonal oder Untermieter zur Zeit gemel-det ist oder früher gemeldet war. Diese Hausbücher oder Hauskarteien sind für die polizeiliche Ermittlungstätig-keit von besonderer Bedeutung.

(5) Das Personenregister und das Hausregister bilden das Hauptregister der Meldebehörde. Das Nebenregister bilden die in sogenannten („Totenkästen“/„Verzogenen-kästen“) abecelich geordneten Sammlungen der aus dem Personenregister und dem Hausregister wegen Ablebens oder Verzugs der Meldepflichtigen ausgesonderten Kar-ten. Über die Einrichtung von Zwischenregistern vergl. nachstehend unter D IV 2.

III. Künftige Einrichtungsform der Meldebehörden und Einwohnermeldeämter.

(1) Soweit die Meldebehörden im wesentlichen die unter II dargestellten Einrichtungen (zentrales Einwohner-meldeamt, gegebenenfalls örtliche Meldestellen, Führung von Personen- und Hausregister) bereits besitzen, sind sie in der bisherigen Form weiterzuführen. Wo solche Einrichtungen noch nicht bestehen, sollen sie bei Neu-einrichtung oder Umgestaltung von Einwohnermeldeäm-tern als Muster genommen werden. Bei der großen Ver-schiedenheit der örtlichen Verhältnisse sehe ich jedoch davon ab, dies für alle Meldebehörden zwingend vorzu-schreiben. Auch in einfachen, leicht übersehbaren Ver-hältnissen, z. B. in kleineren Landgemeinden, muß jedoch mindestens ein Einwohnerverzeichnis in Listenform oder eine abecelich — nach Gemeldeten und Verzogenen — geordnete Sammlung der Drittstücke der Meldescheine vorhanden sein. Größere Gemeinden sind schon durch die eigenen Verwaltungsbedürfnisse zur Führung von Melde-registern in Karteiform — Personenregister und Haus-register (ggfs. Hausbuch) — gezwungen.

(2) Ich überlasse es dem Ermessen der Meldebehörden, ob sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse neben dem Einwohnermeldeamt örtliche Meldestellen einrichten wol-len. Das wird hauptsächlich davon abhängen, ob der Be-völkerung bei An- und Abmeldungen der Weg bis zum zentralen Einwohnermeldeamt zugemutet werden kann. Ist wegen der räumlichen Entfernungen, wegen schlechter oder teurer Verkehrsverbindungen mit dem Weg zum zentralen Einwohnermeldeamt für die Bevölkerung ein fühlbarer Verlust an Arbeitszeit und damit an Arbeits-verdienst verbunden, so wird die Errichtung örtlicher Meldestellen erforderlich sein.

(3) Ob bei einer Aufteilung des Hausregisters (Haus-bücher oder Hauskartei) auf die örtlichen Meldestellen bei diesen daneben noch ein Personenregister der im Bereich der örtlichen Meldestelle gemeldeten Perso-nen geführt werden soll, bleibt dem Ermessen der Mel-debehörde ebenfalls überlassen. Bei örtlichen Melde-stellen, die einen in sich abgegrenzten Ortsteil oder den Vorort einer größeren Gemeinde bilden, kann ein Be-dürfnis hierfür gegeben sein, wenn viele Umzüge inner-halb des Bereichs der örtlichen Meldestelle stattfinden und deshalb Anfragen von Privatpersonen nach dem Ver-bleib Verzogener häufig zunächst an die örtliche Melde-stelle gerichtet werden. Für dieses Personenregister der örtlichen Meldestelle wird häufig eine einfache, abecelich geordnete Namenkartei mit Angabe der Familiennamen, Vornamen, der Geburtsdaten und der Wohnung genügen.

Bei Führung von Hausbüchern an Stelle einer Hauskartei kann es in einer der gleichen Angaben enthaltenden abecelich Namensliste (Index) bestehen.

(4) In großen Gemeinden wird häufig nach verzogenen Untermietern bei der örtlichen Meldestelle Nachfrage gehalten werden. Auch gehen bei den Einwohnermeldeämtern großer Gemeinden oft Wohnungsfragen ein, in denen nicht die Geburtsdaten der gesuchten Personen, wohl aber — nach Straße und Hausnummer — eine frühere Wohnung angegeben ist. In solchen Fällen würde es, zumal bei Sammelnamen, in großen Gemeinden mit einem umfangreichen Hausregister sehr umständlich sein, den verzogenen Untermieter im Hausregister zu finden, sofern die Untermieter im Hausregister lediglich auf dem Blatt des Wohnungsinhabers verzeichnet sind. Werden dagegen im Hausregister auch für Untermieter besondere Karten angelegt und diese bei Verzug in den abecelich geordneten Verzogenen-Kasten abgelegt, so ist ihre Auffindung leicht. Ich habe deshalb keine Bedenken dagegen, daß da, wo es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheint, in dem — auf die örtlichen Meldestellen aufgeteilten — Hausregister auch für Untermieter Karten angelegt werden, die hinter der Karte des Mieters (Wohnungsinhabers) einzuordnen wären. Besitzern der örtlichen Meldestellen jedoch neben dem Hausregister ein Personenregister (vgl. oben Abs. 3) und verbleiben die Personenregisterkarten Verzogener bei der örtlichen Meldestelle, so erübrigen sich besondere Hausregisterkarten für Untermieter.

IV. Größe und Inhalt der Registerkarten.

(1) Da die Karteikarten der Melderegister auch bei Verzug der Meldepflichtigen bei der Meldebehörde verbleiben, von der sie angelegt worden sind, liegt kein Bedürfnis dafür vor, alle bereits vorhandenen Melderegister in der Größe und im Inhalt der Registerkarten einander genau anzugleichen. Eine solche Umstellung würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen und zahlreiche Arbeitskräfte auf lange Zeit von dringenderen Arbeiten abhalten.

(2) Bereits bestehende Melderegister können deshalb in der bisherigen Weise — gleichgültig, ob sie Stehkartei oder Liegekartei (Blattei) sind — weiter geführt und die bisher verwendeten Karteikarten weiter benutzt werden. Notwendig werdende Zusätze sind den Vordrucken bei der Ausfüllung handschriftlich oder durch Stempelaufdruck hinzuzufügen. Bei einem Nachdruck der Karteikarten sind diesen diejenigen Fragen der Einheitsmelderegisterkarten (vgl. unten Abs. 3) hinzuzufügen, welche auf den bisher verwendeten Karten fehlen. Die alte Karteikartengröße, der ja auch das vorhandene Karteigerät (Trogpulte usw.) angepaßt ist, kann beibehalten werden, ebenso die drucktechnische Anordnung der alten Karten.

(3) Für neu einzurichtende Melderegister ist für das Personenregister die Einheitspersonenregisterkarte (nachstehender Vordruck e, Anlage 5), für das Hausregister die Einheitshausregisterkarte (nachstehender Vordruck f, Anlage 6) und für das Hausbuch das Muster der Hausregisterkarte (Vordruck wie vor, Anlage 6) zu verwenden. Die Personenregisterkarte für männliche Personen ist weiß, für weibliche blau. Die Verwendung einfarbiger und einheitlicher Personenregisterkarten für männliche und weibliche Personen ist zulässig. Die Hausregisterkarte ist weiß. Für die Registerkarten ist Größe DIN A 5 vorgeschrieben. Von Anträgen auf Zulassung eines anderen Formats für neu anzulegende Melderegister ist abzusehen.

(4) Der Inhalt der Einheitsmelderegisterkarten gilt als Mindestinhalt. Es bleibt den Meldebehörden unbenommen, für besondere örtliche Bedürfnisse den Melderegisterkarten weitere als in der Einheitsmelderegisterkarte vorgesehene Fragespalten hinzuzufügen. Das gilt auch für die Hausbücher. Auf diese Weise oder durch eine Kennzeichnung bestimmter Kartengruppen durch Karteireiter u. dgl. wird es mitunter möglich sein, das Melderegister gleichzeitig für besondere gemeindliche, polizeiliche oder andere Zwecke nutzbar zu machen und damit andere Karteien oder Listen, wie Wähler-, Schöffenverzeichnisse, Steuerlisten (Hundesteuerlisten) einzusparen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei jedoch besonders betont, daß der Inhalt der Meldevordrucke für An- und Abmeldungen (§§ 2, 3, 15, 22 und 23 MG.) zwingend vorgeschrieben ist und nicht eigenmächtig durch Zusätze abgeändert werden darf.

(5) Hinsichtlich der Führung der Melderegister verweise ich auf die nachstehend unter D. zusammengestellten Richtlinien.

V. Führung der Melderegister durch die Ämter.

(1) Nach § 8 MG. ist die Gemeindebehörde Meldebehörde. Infolgedessen muß die Einreichung der Melde-scheine bei der Gemeindebehörde erfolgen.

(2) Ich habe jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß Ämter die Gemeindebehörde der zu ihrem Amtsbereich gehörenden Gemeinden in der Ausübung des Meldewesens unterstützen. Als eine solche Unterstützung kann es betrachtet werden, wenn sie die Melderegister führen und die Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Benachrichtigungspflicht (s. vorstehend unter B I) übernehmen. Allerdings muß auch dann bei den Gemeindebehörden, die im übrigen für das Meldewesen verantwortlich bleiben, wenigstens ein Einwohnerverzeichnis in Listenform vorhanden sein (vgl. III Abs. 1).

Dieses Verzeichnis kann auch in einer abecelich geordneten, nach Gemeldeten und Verzogenen getrennten Sammlung der Meldescheindrittstücke bestehen, die von den Ämtern nach Berichtigung des Melderegisters zu diesem Zweck den Gemeindebehörden zurückgesandt werden.

VI. Bereithalten von Meldescheinen durch die Meldebehörden.

Damit die Bevölkerung sich auch in kleinen Gemeinden die Meldescheine ohne Mühe beschaffen kann, ist erforderlichenfalls auf ein in der Nähe der Meldebehörde gelegenes Papiergeschäft dahingehend einzuwirken, daß es die Vordrucke vorrätig hält. Sollte das nicht angezeigt sein oder wirkungslos bleiben, so kann die Meldebehörde die Vordrucke auch selbst vorrätig halten und an die Meldepflichtigen zum Selbstkostenpreis abgeben.

D. Richtlinien für die Führung der Melderegister

I. Anlegung und Einordnung von Registerkarten.

1. Eine besondere Karte ist im Personenregister anzulegen:

a) (1) für jede nach § 2 MG gemeldete Person ohne Rücksicht auf ihr Alter. Ausgenommen sind unverheiratete eheliche, als ehelich anerkannte sowie adoptierte Kinder, die beim Vater (Adoptivvater) oder der Mutter (Adoptivmutter) wohnen. Sie werden auf die Karte des Vaters oder der Mutter aufgetragen. Eine eigene Karte erhalten sie erst, wenn sie aus der Wohnung der Eltern ausziehen, sich verheiraten oder die Eltern sterben. Schließt eine weibliche Person, die noch keine eigene Personenregisterkarte hat, die Ehe, so ist eine auf ihren Mädchennamen lautende Karte für sie zu fertigen, der Tag der Eheschließung und die Personalien des Ehemannes auf ihr zu vermerken und die Karte in das Nebenregister einzuordnen. Im Hauptregister wird sie auf dem Registerblatt des Ehemannes geführt.

(2) Ist für eine Person — auch für Ehefrauen und Kinder — einmal eine eigene Personenregisterkarte gefertigt worden, so ist diese stets weiterzuführen, insbesondere findet eine Rückübertragung auf das Blatt des Ehemannes oder der Eltern im Personenregister nicht statt;

b) für Neugeborene, deren Eltern nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet sind (vgl. Nr. 7);

c) für Verstorbene, die nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet sind (vgl. Nr. 6).

2. Ist ein Ehemann unter Hinterlassung von Witwe und Kindern gestorben, so ist auf seiner Registerkarte der Tag und Ort des Todes zu vermerken. Alsdann ist die Karte in den Totenkasten (Verzogenenkasten) einzuordnen, nachdem für die Ehefrau eine eigene Karte gefertigt ist. Auf diese werden neben den auf der Karte des Ehemannes verzeichneten Kindern auch die Personalien (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) und der Todestag des verstorbenen Ehemannes übertragen.

3. Stirbt später auch die Witwe, so ist die Registerkarte in das Nebenregister zu überführen, nachdem für jedes etwa vorhandene Kind eine besondere Registerkarte angelegt worden ist.

4. Für Personen, die einen Doppelnamen führen, oder bei denen die Schreibweise des Namens von der Sprechweise erheblich abweicht, ist eine Registerkarte als

Stammkarte unter dem ersten und eine Hinweiskarte unter dem zweiten Namen anzulegen. Beide sind entsprechend (StK. und HK.) zu bezeichnen. Bei Doppelnamen mit dem Zusatz „recte“ oder „richtig“ ist der zweite, bei Doppelnamen mit dem Zusatz „alias“ oder „genannt“ ist der erste Name maßgebend. Bei Namensänderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist bei Berichtigung der Registerkarte auch Tag und Aktenzeichen der Genehmigungsverfügung anzugeben. Die Karte ist an der für den neuen Namen maßgebenden Stelle einzuordnen. An dem bisherigen Platze verbleibt eine Hinweiskarte.

5. Die Registerkarten verzogener Personen sind erst nach Rückmeldung und Eintragen des neuen Wohnorts und der neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister einzuordnen (vgl. unten IV, 2.). Bei einem Neuzuzug sind sie weiterzuverwenden. Beim Zuzug von außerhalb ist daher in jedem Falle festzustellen, ob bereits eine Registerkarte vorhanden ist (vgl. Spalte 12a des Anmeldevordrucks).

6. Ist im Bereich der Meldebehörde eine Person verstorben, die dort nicht gemeldet war, so ist für sie ebenfalls eine Registerkarte auszufüllen, die aber sofort mit entsprechendem Vermerk dem Nebenregister einzuverleiben ist.

7. Wird vom Standesbeamten der Meldebehörde die Geburt eines Kindes gemeldet (vgl. oben Abschn. B III 1) so ist das Kind auf die Personenregisterkarte des Vaters aufzutragen. Wenn die Mutter — aus besonderen Gründen — eine eigene Karteikarte hat, so ist das Kind nur auf die Karte der Mutter aufzutragen. Sind die Eltern nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet, so ist für das Kind eine eigene Personenregisterkarte anzulegen. Wird das Kind nach außerhalb abgemeldet, so wird der Verzug auf der Karteikarte vermerkt. Demgemäß muß jede im Bereich der Meldebehörde stattfindende Geburt in den Melderegistern festgehalten werden, entweder durch einen Vermerk auf der Personenregisterkarte der Eltern oder durch Anlegung einer Personenregisterkarte für das Kind.

8. Ist eine Registerkarte gefüllt, so daß eine neue Karte eingesetzt werden muß, so ist die neue Karte vor der alten einzuordnen. Die Karten sind in diesem Falle in der rechten oberen Ecke fortlaufend zu nummerieren. Auf der ersten Karte ist ersichtlich zu machen, wieviel Karten im ganzen für die betreffende Person vorliegen, z. B. durch den Vermerk „I—III“. Die alten Karten können aber auch an die erste Karte angeheftet werden, wozu sich Ersatzkarten mit einem Falz, der ein leichtes Umbiegen ermöglicht, besonders eignen.

9. Verheiratet sich eine weibliche Person, die bereits eine Registerkarte hat, so sind ihre Personalien auf die Karte des Ehemannes zu übernehmen. Die bisherige Registerkarte der Frau ist, nachdem für die etwa vorhandenen Kinder besondere Karten angelegt sind, in das Nebenregister einzuordnen.

10. Die Karten von Ausländern sind besonders kenntlich zu machen. Das kann durch Aufsetzen von Karteireitern oder in anderer Weise beispielsweise dadurch geschehen, daß auf die rechten oberen Kartenecken schwarze Papierabschnitte in Form von Dreiecken aufgeklebt werden. Von der Wahl einer besonderen Farbe für die Karteikarten der Ausländer ist abzusehen.

11. Zwischen den Karten der einzelnen Buchstabengruppen und nach Bedarf auch zwischen den einzelnen Namensgruppen sind Leitkarten einzufügen.

12. Karteikarten der Melderegister sind anderen Dienststellen in der Regel nicht zu überlassen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Leiter der Behörde zulassen, zu der die Meldebehörde gehört. Feststellungen aus den Registerkarten sind nur durch die Dienstkräfte der Meldebehörde selbst vorzunehmen. Lediglich beim Vorliegen zwingender Gründe darf gestattet werden, daß außerhalb der Dienststunden auch andere Beamte unmittelbar Feststellungen aus den Melderegistern vornehmen. Es muß sichergestellt sein, daß außerhalb der Dienststunden die Polizei erforderliche Feststellungen aus den Melderegistern treffen kann; es empfiehlt sich, das Nähere darüber durch örtliche Vereinbarung zu regeln. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Karten durch diese Beamten nach Gebrauch nicht an falscher Stelle eingeordnet werden.

II. Ausfüllung der Registerkarten.

1. Bei Ausfüllung der Personenkarten ist der Familienname, sofern dieser nicht maschinenschriftlich aufgetragen wird, besonders groß und deutlich zu schreiben. Sämtliche Vornamen sind aufzunehmen, der Rufname ist zu unterstreichen.

2. Verziehen Kinder, die noch keine eigene Karteikarte haben, aus der elterlichen Wohnung, so ist durch entsprechende Hinweise dafür zu sorgen, daß der Zusammenhang zwischen den Karten der Familienangehörigen klar gestellt bleibt.

3. Die Personalien unehelicher Kinder sind auf der Registerkarte der Mutter zu vermerken, wobei auf die für die Kinder angelegten Karten hinzuweisen ist.

4. Verleiht ein Ehemann einem unehelichen Kinde seiner Ehefrau, dessen Vater er nicht ist, seinen Familiennamen, dann ist diese Namensgebung mit dem Zusatz „§ 1706 BGB“ aufzutragen. Durch die Namensgebung tritt das Kind nicht in die Familie des Ehemanns seiner Mutter ein, es behält also seine eigene Registerkarte. Unter dem bisherigen Namen ist eine Hinweiskarte einzuordnen.

5. Ist eine Ehefrau oder ein im elterlichen Hausstand befindliches Kind gestorben, so wird auf der Karte des Ehemannes oder Vaters unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks der Vorname des Kindes durchstrichen. Bei Auszug der Ehefrau oder eines Kindes ist in gleicher Weise zu verfahren. Dem Auszugsvermerk ist hinzuzufügen, ob für die ausgezogene Person eine eigene Karte angelegt worden ist.

6. Besitzt ein Meldepflichtiger mehrere Wohnungen, so ist er zur Angabe der Hauptwohnung anzuhalten, während die übrigen Wohnungen im Melderegister als Nebenwohnungen zu vermerken sind. Die Tatsache, daß ein Meldepflichtiger mehrere Wohnungen hat, ist auf der Meldebestätigung zu vermerken. Hierdurch soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß sich jemand auf Grund mehrfacher Anmeldungen in verschiedenen Gemeinden oder Gemeindebezirken Vorteile erschleichen kann.

7. Bei allen Personen, die keine eigene Wohnung haben, ist neben der Bezeichnung der Wohnung stets anzugeben, bei wem sie gemeldet sind.

8. Bei Verzug nach außerhalb ist der neue Wohnort und, falls angegeben, die neue Wohnung zunächst mit Bleistiftschrift und erst nach Eingang der Rückmeldung mit Tinte aufzutragen. Die Verbleibsanschrift (§ 3 Abs. 1 MG, oben Abschn. A Nr. 2 Abs. 2) ist mit Tinte aufzutragen und bei späterem Eingang der Rückmeldung so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleibt.

9. Es bleibt den Meldebehörden überlassen, ob sie die Strafen einer Person — nur rechtskräftige Vorstrafen dürfen eingetragen werden — in die Melderegisterkarten in den für Strafvermerk vorgesehenen Raum eintragen oder ob sie dort nur ein Strafzeichen, etwa in Form eines — mit Tintenstift eingetragenen Kreuzes als Zeichen dafür einsetzen wollen, daß der Betreffende bestraft ist und daß Aufzeichnungen über Strafen vorhanden sind. Im allgemeinen empfiehlt sich das letztere.

10. Sind Personen als gesucht zu notieren, die eine Registerkarte haben, so ist der Suchvermerk in den für die nächste Wohnungsänderung vorgesehenen Raum mit roter Tinte einzutragen. Die Karte ist tunlichst noch durch einen farbigen Reiter zu kennzeichnen. Der Suchvermerk ist zu durchstreichen, sobald er erledigt ist. Datum und gegebenenfalls Aktenzeichen der Erledigung sind unter dem Suchvermerk anzugeben.

11. Berichtigungen auf den Registerkarten sind so vorzunehmen, daß die früheren Eintragungen lesbar bleiben. Radierungen müssen unterbleiben.

12. (1) Schreibweise der Namen (oder Namensänderungen vgl. I, 4, Schluß) sind nur nach glaubwürdigen Ausweisen, z. B. Geburts- oder Taufscheinen, Heiratsurkunden, Pässen — bei Ausländern in der Regel Pässe —, Beschlüssen des Amtsgerichts u. dgl. unter Angabe der Geschäfts-, Standesamtsnummer oder des gerichtlichen Aktenzeichens zu berichtigen. Nicht maßgebend ist eine abweichende Schreibweise der Namen in Strafregisterauszügen, Strafurteilen, Gerichtsakten und Meldezetteln.

(2) Bei Ausländern sind der Familienname und die Vornamen genau nach der im Paß behördlich angewandten

Schreibweise wiederzugeben. Erscheint ein im Melde-
register bereits eingetragener Ausländer mit einem Paß,
der eine abweichende Schreibweise des Namens auf-
weist, so ist stets die neue Schreibweise maßgeblich und
der Name auf den Personenblättern entsprechend zu
ändern.

(3) Verleihe Titel und akademische Grade sind in der
Spalte für den Beruf zu vermerken und nicht dem Namen
zuzusetzen.

13. Das kleine lateinische „u“ im Familien- und Orts-
namen ist stets mit einem U-Haken zu versehen, um Ver-
wechselungen mit dem Buchstaben „n“ zu vermeiden.

III. Laufendhaltung der Melderegister.

In den Melderegistern sind durch Berichtigung oder Er-
gänzung solche Veränderungen zu berücksichtigen, die

1. der Meldebehörde auf Grund der Meldeordnung von
den Meldepflichtigen selbst zu melden sind (Wohnorts-
und Wohnungswechsel, §§ 2 und 3 MG.) und
2. der Meldebehörde von anderen Behörden oder Dienst-
stellen mitgeteilt werden müssen (vgl. oben Abschn.
B Nr. III).

IV. Bereinigung der Register.

1. Zur Entlastung des Hauptregisters sind aus diesem
ständig alle Karten zu entfernen, die nicht unbedingt ge-
braucht werden. So sind die Karten von Verstorbenen, mit
Ausnahme der Karten, die für die Witwen weitergeführt
werden, sowie die Karten derjenigen Personen, die auf
andere Registerkarten übertragen werden, sofort in das
Nebenregister einzuordnen, nachdem der Grund der
Schließung vermerkt ist.

2. Das Hauptregister soll den Überblick darüber geben,
wer im Bereich der Meldebehörde gemeldet ist, das Neben-
register den Überblick darüber, wer gemeldet gewesen ist.

Die Karten von Personen, die aus dem Bereich der Melde-
behörde verziehen, können zwar erst nach Eingang der
Rückmeldung und Auftrag des neuen Wohnorts und der
neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister einge-
ordnet werden (vgl. I, 5). Andererseits ist es für die Rich-
tigkeit des Hauptregisters sowie zur Erleichterung seiner
Handhabung — namentlich in Gemeinden mit zahlreichen
Sammelnamen — erforderlich, daß auch schon vor Ein-
gang der Rückmeldung die Karten abgemeldeter Personen
sowie die Karten solcher Personen ausgesondert werden,
die die gemeldete Wohnung verlassen haben, und bei
denen nach den Umständen angenommen werden kann,
daß sie ohne Abmeldung fortgezogen sind. Die ausgeson-
derten Karten dieser Personen sind entweder in ein be-
sonders einzurichtendes Zwischenregister zu überführen
oder mit einem entsprechenden Vermerk vorläufig in das
Nebenregister einzuordnen. Kehrt eine solche Person in
die gemeldete Wohnung zurück und erhält die Melde-
behörde von der Rückkehr Kenntnis, so wird, ohne daß
es einer neuen Anmeldung bedarf, die Karte aus dem
Zwischenregister bzw. aus dem Nebenregister entnommen
und in das Hauptregister wieder eingeordnet. Allerdings
muß dann bei Nachfragen, ob eine Person im Bereich der
Meldebehörde gemeldet ist oder gemeldet gewesen ist,
meist außer dem Hauptregister auch das Zwischenregister
bzw. das Nebenregister eingesehen werden. Diese Unbe-
quemlichkeit fällt jedoch gegenüber der Notwendigkeit
einer größtmöglichen Übersichtlichkeit und Richtigkeit der
Register nicht entscheidend ins Gewicht.

Düsseldorf, den 8. Juli 1950.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

— Vordruck a (Rückseite) —

Anlage 1

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden (Rückmeldung)

Am..... meldete sich — mit — ohne — Familie (Ehefrau und.....
Kinder) hier Straße Nr..... an:

Vor- und Zuname	Beruf	Geburts-			a) Geburtsort b) Kreis	Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr		

Bisheriger Wohnort:..... beibehalten? ja — nein

Bisherige Wohnung:

Falls vorstehende Angaben nicht zutreffend sind oder über die Person Nachteiliges in krimineller Hinsicht bekannt
sein sollte, wird um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlag — gebeten.

....., den.....19.....

Dienststempel

— Vordruck a (Vorderseite) —

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An die Meldebehörde

— Größe: DIN A 6 —

— Vordruck b (Seite 1) —
Aufenthaltsanzeige eines Ausländers

Anlage 2

1. Familienname und Vornamen:
(Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der früheren Ehe)
2. Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
3. Staatsangehörigkeit:
a) jetzige:
b) frühere Staatsangehörigkeit:
c) weitere fremde Staatsangehörigkeit:
4. Religion:
5. Muttersprache:
6. Familienstand:
— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —
(Zutreffendes unterstreichen)
7. Familienangehörige:
a) Ehegatte:
(Familien- und Rufname, bei Frauen auch Mädchenname)
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
Wohnort:
(falls die Ehegatten getrennt leben)
b) Kinder:
Rufname:
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
Wohnort:
(falls nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil lebend)

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —
(Zutreffendes unterstreichen)

Aktenz.

(Anschrift, Bezirk, Staat)

1

2

3

4

Aktenz.

— Größe: DIN A 3 —

— Vordruck b (Seite 2) —

8. Eltern:
(auch wenn verstorben)
a) Vater:
Familien- und Rufname:
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
Wohnort:
(Anschrift, Bezirk, Staat)
b) Mutter:
Familien-, Ruf- und Geburtsname:
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)
Wohnort:
(Anschrift, Bezirk, Staat)
9. Ausweispapiere:

Aktenz.

Aktenz.

Paß- Paßersatzpapier (genaue Bezeichnung).....
 des Staates Nr.
 ausgestellt am
 von
 (Behörde)

in
 (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

gültig bis:
 von
 (Behörde)

in
 (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

Einreise-, Durchreise-Sichtvermerk
 (Zutreffendes unterstreichen)

Der Sichtvermerk konnte zum Grenzübertritt bis zum
 benutzt werden. Die Durchreise muß innerhalb von
 Tagen, vom Grenzübertritt ab, erfolgen.

Tage
 Wochen

Aufenthaltserlaubnis:

für
 (Aufenthaltsgebiet)

erteilt von
 (Behörde)

in
 (Sitz der Behörde)

gültig bis:
 Aktenz.:

Auflagen und Bedingungen:

— Vordruck b (Seite 3) —

10. Tag des Grenzübertritts:
 11. Aufenthalt im Inland
 jetziger und früherer:
 (genau und lückenlos)

1. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 2. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 3. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 4. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 5. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 6. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 7. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)
 8. von bis in

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

 (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

 (Ort, Straße, Hausnummer, Bezirk, Staat)

12. Zuzug am:

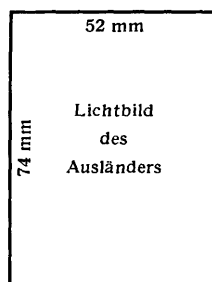
von:

nach:

13. Wird ständiger Wohnort im Auslande beibehalten:
 Wo?

— Vordruck b (Seite 4) —

14. Beruf:
 (Genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe,
 ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)
 15. Angabe, aus welchen Einkünften der Unterhalt be-
 stritten wird:
 16. Beschäftigt bei?
 (Firma, Sitz, Ort, Straße, Nr.)
 17. Ist gültiger Befreiungsschein — Arbeitserlaubnis —
 vorhanden?
 (Behörde, Geltungsdauer, Nr.)
 18. Voraussichtliche Dauer und Zweck des Aufenthalts?



Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach
 bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist be-
 kannt, daß unrichtige Angaben ausländerpolizeiliche
 Maßnahmen zur Folge haben.

....., den 19.....

(Unterschrift des Ausländers, Ruf- und Familienname)

— Vordruck c —

Anlage 3

(Ort und Datum)

Aufenthaltsbescheinigung

zur Vorlage bei de

D.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname) (Beruf)

geb. am zu

(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist im hiesigen Melderegister als

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —
(Bezeichnung der

Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft usw.)

(Staatsangehörigkeit)

— zuletzt — vom bis jetzt ununterbrochen

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

gemeldet gewesen.

(Stempel)

(Bezeichnung der Meldebehörde)

Gebührenpflichtig mit DM

(Unterschrift)

— Größe: DIN A 5 —

Anlage 4

— Vordruck d —

AufenthaltsbescheinigungD.....
(Vor- und Zuname)

(Beruf)

geboren am: zu
(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist vom 19..... bis zum 19.....

in gemeldet gewesen.
(Ort, Kreis)

....., den 19.....

(Stempel)

(Bezeichnung der Meldebehörde)

(Unterschrift)

(Gebührenfrei)

— Größe: DIN A 6 —

— Vordruck e (Vorderseite)

Personenregister

Anlage 5

A	B	C-D	E	F	G	H	I-J	K	L	M	N	O	P-Q	R	S	T	U	V	W	X-Z									
Familienname:										Ehegatte: Vornamen:										Personalausweis/ Kennkarte Nr.									
Geburtsname:										Geburtsname:																			
Vornamen:										Beruf:																			
Beruf:										geboren am										in									
Kreis:										Religion: ev./kath.																			
Staatsangehörigkeit: Dtsch. Reich																													
— Nicht — nachgewiesen durch																													
Zugezogen am:										von:																			
In das Wählerverzeichnis eingetragen										Bemerkungen																			
ja/nein										Dat. d. Eintragung																			
Akten- und Strafhinweise:																													

— Größe: DIN A 5 —

Vordruck e (Rückseite) —

An-, Um- und Abmeldungen

Name	am	von — nach (An- oder Ummeldung) (Abmeldung)	Straße und Hausnummer	bei	Bemerkungen

Einwohner-Meldeamt

— Vordruck f —

Hausregister¹⁾

Anlage 6

Zu- und Vornamen, Beruf (bei Ehefrauen auch Geburtsname, gegebenenfalls auch Name aus der letzten früheren Ehe)	Geburts-				Familienstand	Glaubensbekenntnis	Staatsangehörigkeit	Tag der An- und Abmeldung	Zugezogen von	Verzogen nach	Vermerke
	Tag	Monat	Jahr	Ort (Kreis)							

¹⁾ Es empfiehlt sich, über die obersten Spalten des Vordrucks noch die Worte zu setzen:
„Grundstück Straße — Platz-Nr.“.

— Größe: DIN A 5 —

— MBl. NW. 1950 S. 617